

# **BGer 2A.594/2004 vom 28. Oktober 2004**

Bundesgericht, 2004-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.594\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.594_2004)

FR: TF 2A.594/2004 du 28 octobre 2004

IT: TF 2A.594/2004 del 28 ottobre 2004

## **Regeste**

Grundrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA kann die kantonale Anwalts-Aufsichtsbehörde bei Verletzung des Anwaltsgesetzes verschiedene Disziplinar massnahmen anordnen. Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA sieht eine Busse bis zu 20'000 Franken vor. Dem Beschwerdeführer wird eine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA vorgeworfen. Danach vermeiden die Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 12 lit. a BGFA, welcher die Anwälte zu sorgfältiger und gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet, sowie mit Art. 12 lit. b BGFA, welcher ihnen vorschreibt, den Beruf unabhängig auszuüben. Der Anwalt, der in derselben Streitsache Parteien mit einander zuwiderlaufenden Interessen vertritt, bietet keine Gewähr dafür, dass sämtliche Handlungen, die er in dieser Angelegenheit vornimmt, ausschliesslich vom Interesse des einzelnen Mandanten bestimmt sind, wie ihm dies die Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA gebieten (vgl. BGE 130 II 87 E. 4.2 S. 95).

### **E. 1.2**

Das Verwaltungsgericht erläutert in E. 3b seines Urteils umfassend und zutreffend Inhalt und Zweck von Art. 12 lit. c BGFA und legt dessen teils unterschiedliche Bedeutung bei beratender Tätigkeit und bei Prozessvertretungen richtig dar. Es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen und auf die dort zitierte einschlägige Literatur verwiesen werden, denen nichts beizufügen ist. In E. 4 befasst sich das Verwaltungsgericht mit der konkreten Situation. Es hat dabei (s. auch E. 2b) keine im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG qualifizierten mangelhaften Sachverhaltsfeststellungen getroffen. Zu beurteilen ist nach dem für das Bundesgericht somit verbindlich festgestellten Sachverhalt eine Doppelvertretung im Prozess in dem Sinn, dass die beiden Klientinnen sich in einem von zwei Verfahren als Klägerin bzw. Beklagte gegenüberstehen. Das Verwaltungsgericht nimmt zu Recht an, dass eine derartige Doppelvertretung in einem Prozess im Grundsatz ausgeschlossen ist, ohne dass geprüft werden muss, wo konkret tatsächliche Interessengegensätze bestehen. Nur dies ist mit dem Anwaltsgesetz vereinbar, welches die Vermeidung jeglicher Konfliktsituation vorschreibt; von einer solchen ist im Zweifelsfall auszugehen. In der Lehre besteht hierüber völlige Einigkeit (Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, S. 106 ff.; Lucien W. Valloni/Marcel C. Steinegger, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, Zürich 2002, S. 46 f.; Martin Sterchi, Kommentar zum bernischen Fürsprecher-Gesetz, Bern 1992, Rz 5 zu Art. 13; Walter Fellmann/Oliver Sidler,

Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes, Bern 1996, S. 58; Felix Wolffers, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Zürich 1986, S. 141 f.; Niklaus Studer, Die Doppelvertretung nach Art. 12 lit. c BGFA, in: Anwaltsrevue 2004 S. 234 f.; Hans Nater, Anwaltsrecht, in: Walter Fellmann/Tomas Poledna [Hrsg.], Aktuelle Anwaltspraxis 2003, Bern 2004, S. 724 f.). Ob und unter welchen besonderen Voraussetzungen vom grundsätzlichen Verbot der Doppelvertretung abgewichen werden darf, muss vorliegend nicht abschliessend geprüft werden. Erforderlich wäre jedenfalls, dass die Möglichkeit eines Interessenkonflikts wegen der Natur der Streitsache zum Vornherein ausser Betracht fällt. Dies ist etwa im in der Beschwerde angesprochenen Bereich des Scheidungsrechts, sofern überhaupt, weit eingeschränkter der Fall, als der Beschwerdeführer dies annimmt; auch in Erbschaftsstreitigkeiten kann eine Doppelvertretung nur bei gewissen Konstellationen zulässig sein; erforderlich wäre immer, dass noch eine übereinstimmende Zielsetzung der gemeinsam vertretenen Parteien in den hauptsächlichen Streitpunkten angenommen werden kann (Näheres zu derartigen Fällen findet sich in den vorne angegebenen Literaturstellen, s. für Erbteilungsprozesse insbesondere Testa, a.a.O. S. 110 f.). Was den Fall des Beschwerdeführers bzw. seiner beiden Klientinnen betrifft, stehen sich diese als (auf den Pflichtteil gesetzte) Erbin einerseits (E. \_\_\_\_\_), als Vermächtnisnehmerin (die Mutter von E. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_), deren Begehren zwingend auf eine Herabsetzung der den Erben zur Verfügung stehenden Vermögensmasse abzielen, andererseits gegenüber. Die jeweiligen Interessenlagen und Zielsetzungen sind zum Vornherein nicht miteinander vereinbar. Es mag unter den konkreten Umständen zwar allenfalls so sein, dass es für die Tochter günstiger sein könnte, wenn ihrer Mutter zu Lasten der Erbmasse möglichst viel zugesprochen wird. Dies in aller Unbefangenheit abzuschätzen, kann aber nicht Sache des Anwalts sein, der die Mutter vertritt. Es liegt offensichtlich kein die Doppelvertretung zulassender Ausnahmefall vor.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verbot der Doppelvertretung greife nicht schon im Verfahren vor dem Friedensrichter, sondern erst - nach Scheitern der Vermittlung - für die Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht. Dieser Einwand entbehrt jeglicher Grundlage: Wird an den Friedensrichter gelangt, ist das Stadium der Beratung bzw. der privaten Einigungsversuche beendet; es wird, durch Stellung konkreter Rechtsbegehren vor einer staatlichen Instanz, der förmliche Prozess eingeleitet. Dass der Anwalt bereits in diesem Stadium nicht als Vertreter zweier Parteien auftreten und Rechtsbegehren stellen kann, die auf einer potentiell gegenläufigen Interessenlage der Parteien gründen, liegt auf der Hand.

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer hat damit die ihm durch Art. 12 lit. c BGFA auferlegte Berufspflicht verletzt, und er war gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA zu disziplinieren. Angesichts des Katalogs der Sanktionen, insbesondere der Möglichkeit, Bussen bis zu 20'000 Franken auszusprechen, ist eine Busse in der Höhe von Fr. 500.-- nicht zu beanstanden; es kann diesbezüglich auf E. 6 und 7 des angefochtenen Urteils verwiesen werden.

### **E. 2**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist in jeder Hinsicht offensichtlich unbegründet und abzuweisen. Dementsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 OG ); bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr ( Art. 153 Abs. 1 OG

) ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dieser nicht ernsthaft mit einer Gutheissung der Beschwerde rechnen konnte (Art der Prozessführung, vgl. Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.